

Zu Ltg.-368/L-11

Betrifft

Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des
NÖ Landeslehrer - Diensthoheitsgesetzes 1976

B e r i c h t
d e s
S c h u l - A u s s c h u s s e s

Der Schulausschuß hat in seiner Sitzung am 17. März 1988 über die Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzesentwurf über die Änderung des NÖ Landeslehrer - Diensthoheitsgesetzes 1976 beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

Die Vorlage der Landesregierung wird laut beiliegendem Antrag des Abgeordneten Ing. Schober geändert und in der geänderten Fassung angenommen.

Begründung

Zu Z. 1

Der Leistungsfeststellungskommission beim Landesschulrat soll als Vorsitzender auch ein rechtskundiger Bediensteter angehören können, der nicht in einem öffentlich - rechtlichen Dienstverhältnis als Beamter steht.

Zu Z. 2

Wegen der Neufassung des § 13 Abs. 2 lit. b konnte § 18 Abs. 3 entfallen und Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 3 erhalten. Aus diesem Grund war auch das Zitat (Klammerausdruck) anzupassen.

Zu Z. 3

Im Sinne einer Begriffsvereinheitlichung wurde die Wortfolge Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden gewählt.

Zu Z. 4

Im Sinne einer Begriffsvereinheitlichung wurde die Wortfolge Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden gewählt.

Zu Z. 5

Die Frage, wer in einem konkreten Verwaltungsverfahren Parteistellung besitzt, muß aus den verwaltungsrechtlichen Vorschriften abgeleitet werden. § 75 LDG 1984 legt fest, wer Parteistellung besitzt, weshalb die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises angebracht war.

Zu Z. 6

Die Stellen, bei denen die Kommissionen eingerichtet sind, haben durchwegs Behördencharakter, weshalb eine Begriffskorrektur vorgenommen wurde.

K A L T E I S
Berichterstatter

M O H N L
Obmann